

Der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
-nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt-

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
-nachfolgend „Stadt Köln“ genannt-

sowie

die Kölner Verkehrs-Betriebe AG, vertreten durch den Vorstand,  
-nachfolgend „KVB AG“ genannt-

schließen folgende

**Vereinbarung**

über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2) der Satzung des  
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
zu tragende Aufwandabdeckung:

## § 1

- (1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalisierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je gefahrenem Platz-Kilometer, ersatzweise je Fahrzeug-Kilometer.
- (2) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch die KVB AG auf den Linien 16 und 18 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.

## § 2

- (1) Die KVB AG erbringt im Einvernehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes. Fahrplanänderungen bedürfen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet der Stadt Köln die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die Leistungen der KVB AG auf seinem Kreisgebiet auf der Grundlage der gefahrenen Fahrzeug-Kilometer (Zug-Kilometer).
- (3) Das Verfahren zur Ermittlung des Aufwanddeckungsfehlbetrages je Fahrzeug-Kilometer richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

§ 3

Die Entrichtung der Aufwandabdeckung erfolgt jährlich nachträglich innerhalb eines Monats nach Feststellung des von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses der KVB AG. Hierauf sind unterjährig Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan der KVB AG.

§ 4

Der Vertrag tritt am 01.01.1997 in Kraft und gilt unbefristet. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

Siegburg, den 20.10.1997

Rhein-Sieg-Kreis  
Oberkreisdirektor



*W. ...*

Stadt Köln

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

*M. ... Böllinger*

Ruschmeier

Böllinger

Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Der Vorstand

*A. ...*